kommunalpolitisches forum

Land Brandenburg e.V.

Die Bürgerkommune

Möglichkeiten und Instrumente der Mitgestaltung

Ein Beitrag für mehr Teilhabe an kommunalen Entscheidungen

Anke Schwarzenberg, Kathrin Kagelmann, Marko Schmidt,

Thomas-David Lühmann, Margitta Mächtig

Impressum
Herausgeber:
kommunalpolitisches forum Land Brandenburg
e.V. Kontakt: Geschäftsstelle, Heinersdorfer Str. 8,
16321 Bernau; Tel./Fax.: 03338/459293-94;
459295
E-Mail: kf-land-brandenburg-ev@gmx.de
www.kf-land-brandenburg.de
V.i.S.d.P.: Holger Kippenhahn
Redaktionsschluss: März 2021

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 5
Warum braucht es mehr Bürgerbeteiligung?..... 6
Mögliche Beteiligungsinstrumente von A bis Z 9
Befähigungs- und Unterstützungsstrukturen 12
Anhang 1: Musterantrag zur Bürgerbeteiligung..... 14
Anhang 2: Musterentwurf für eine Beteiligungssatzung in den Kommunen/Landkreisen 16

Einleitung

Die Verfasser sind aktive Kommunal- und Landespolitiker*innen aus Brandenburg und Sachsen, die sich in die Diskussion für einen Strukturwandel in der Lausitz einbringen.

Stärkere demokratische Mitwirkung an regionalen Entwicklungsprozessen beschränkt sich jedoch nicht auf die Lausitz. Daher haben sich die Autorinnen und Autoren von folgenden Fragestellungen leiten lassen:

1. Wie können wir direkte Demokratie stärken?
2. Wie schaffen wir mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt?
3. Welchen Beitrag können Kommunen leisten?
4. Wie schaffen wir das Vertrauen in das Handeln der Verantwortlichen in den Kommunen zu erhöhen?
5. Wie kann man Bürgerinnen und Bürger ermutigen sich in Kommunalpolitik einzumischen?

Wir erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sehen unsere Positionen als **einen** Beitrag in der Diskussion zur stärkeren Ausprägung der demokratischen Bürgerbeteiligung.

Dabei stützen wir uns auch auf Ausarbeitungen einer Reihe von Vereinen und Netzwerken, die sich ebenfalls mit diesem Thema intensiv beschäftigt und zahlreiche Vorschläge vorgelegt haben. In dieser Broschüre haben wir auch auf deren Vorschläge zurückgegriffen.
Ausdrücklich wollen wir die gewählten Kommunalvertreter*innen ermutigen, dass Gespräch mit diesen Akteuren zu suchen.

Und natürlich muss die konkrete Anwendung der Instrumente der aktiven Bürgerbeteiligung entsprechend der örtlichen Situation konkretisiert und ergänzt werden.

Warum braucht es mehr Bürgerbeteiligung?

Seit Jahren gibt es bereits Diskussionen, wie es gelingen kann, die sogenannte „Bürgerkommune" mit notwendigen Formen und Methoden zu gestalten. Im Prozess dieser Bemühungen wird die aktive Beteiligung von Bürger*innen oftmals von Verwaltungen aber auch kommunalen Vertretungen als anstrengend empfunden.
Häufig wird die Auffassung vertreten, dass Ausschusssitzungen und Sitzungen der gewählten Kommunalvertretungen hinreichende demokratische Instrumente sind, in denen sich Bürger*innen einbringen können. Dabei wird meist übersehen, dass vielen Beteiligten das einfache Frage- und Rederecht in diesen Gremien nicht ausreicht, sondern sie sich aktiv in die Entscheidungsprozesse der Kommunen einbringen wollen und auch können.
Oftmals werden personelle und finanzielle Ressourcenbeschränkungen in den Verwaltungen als Gründe benannt, warum demokratische Prozesse in den Kommunen nicht ausgeweitet werden können.

Jedoch leben wir in einer Zeit zunehmender Selbstbestimmung von Bürger*innen und, durch die Individualisierung von Interessen, in einer sich stark polarisierenden Gesellschaft.
Die Gründe dafür sind vielfältig und hängen mit den großen Herausforderungen wie demografische Entwicklung, Klimawandel, Digitalisierung u.a. zusammen.
Menschen wollen verstehen und mitentscheiden, worum und wohin die Reise geht. Sie wollen nicht, dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird.
Breite demokratische Mitbestimmung ist die Grundlage einer demokratischen Bürgergesellschaft.
Verdrossenheit über politische Entscheidungen, Enttäuschungen über mangelnde Wertschätzung der eigenen Rolle und des gesprochenen Wortes in der Gemeinde und Herausforderungen der ökonomischen, sozialen und ökologischen Veränderungen können nur durch die aktive Mitwirkung der Bürger*innen bewältigt werden.
Das erfordert Zeit, eine klares Konzept der Mitwirkungsbedingungen sowie finanzielle und personelle Ressourcen in den Kommunen.

Auch die schnellere Digitalisierung in allen Lebensbereichen der Menschen ist eine Chance für mehr Bürgerbeteiligung, denn sie eröffnet völlig neue Formen von Beteiligungsinstrumenten.

Bürger*innen sind Expert*innen ihrer jeweiligen Lebensverhältnisse und können ihre eigene Perspektive auf einzelne Entwicklungsplanungen einbringen. Das kann dazu beitragen, Planungen zu verbessern. Technokratische Entscheidungen sorgen oftmals für Unmut, da die Perspektive vor Ort fehlt. Kinder haben selbst schon ein Wissen, welche Dinge ihnen wichtig sind, ebenso Menschen mit Behinderung. Die Unternehmerin, der arbeitende alleinerziehende Vater und viele andere Personen wissen, was ihnen an der Gestaltung, beispielsweise eines Stadtparks, wichtig ist.
Bürger*innen einzubeziehen bedeutet Wertschätzung für deren Erfahrungen. Es steigert die Identifikation mit dem Ort und dem gemeinsam Geleisteten und erhöht das demokratische Selbstbewusstsein. Durch die Einbindung verschiedener Vereine und Organisationen können auch beteiligungsferne Einwohner*innen erreicht werden (aufsuchende Beteiligung).

Mit den Bürger*innen auf Augenhöhe über Probleme der Planung und Umsetzung zu sprechen, schafft Wissen und vermittelt bestehende Fragestellungen und Lösungsansätze, aber auch die rechtlichen und finanziellen Chancen und Risiken einzelner Entscheidungen von Verwaltungen und Kommunalvertreter*innen.
So können Bürger*innen durch Eigeninitiative Problemfelder der Kommune mit bearbeiten, beispielsweise hinsichtlich der Nutzung leerstehender Gebäude oder Flächen in kommunaler Hand.
Auch eine stärkere kommunale Kooperation kann durch die Beteiligung von Bürger*innen erreicht werden.

Es geht also nicht darum, bei der Bürger*innenbeteiligung Entscheidungsbefugnisse der gewählten Kommunalvertreter*innen auf die Bürger*innen zu übertragen, sondern sie in den Entscheidungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen.
Deshalb müssen die jeweiligen Beteiligungsverfahren von Anfang an klar geregelt werden.

Es ist immer die Frage zu klären: Wer kann was und wie zu welchem Thema einbringen und was geschieht damit? Nichts ist schädlicher für die Bürgerbeteiligung als enttäuschte Erwartungen. Daher muss von vornherein klar sein, welche Beteiligungsinstrumente erforderlich sind und wie sie genutzt werden aber auch, was mit den Ergebnissen der Beteiligungsprozesse geschieht.

Beteiligungsinstrumente

Grundsätzlich sind dabei aufeinander aufbauende Abstufungen von Bürgerbeteiligungen möglich:
* Information,
* Konsultation,
* Dialog,
* Mitwirkung und
* Mitbestimmung.

Erst die letzten beiden Stufen ermöglichen eine aktive Mitwirkung der Bürger*innen.

Öffentliche Informationen dienen der Transparenz von Entwicklungs- und Entscheidungsherausforderungen. Sie sind Grundlage für die Bürger*innen sachkundig mitreden zu können. Zugleich sind sie Voraussetzung dafür, dass Diskussionen problem- und zielorientiert geführt werden können.

Zusammenfassend kann man sagen, die im Grundgesetz festgeschriebene kommunale Selbstverwaltung, heißt auch Bürgerinnen und Bürgern Instrumente in die Hand zu geben, um sich aktiv und selbstbestimmt in das Leben ihrer Kommune einzumischen.

Auf den folgenden Seiten wollen wir darstellen, welche Formen und Methoden der Beteiligung es gibt, welche Ressourcen und Ansprechpartner vorhanden sind und wie eine mögliche Beteiligungssatzung aussehen kann.

Mögliche Beteiligungsinstrumente von A bis Z

Die folgende Tabelle soll einen ersten Überblick über die bereits in den Kommunalverfassungen/Gemeindeordnungen/Landkreisordnungen vorgesehenen Beteiligungen (formelle Verfahren) und die informellen Verfahren geben. Dabei haben wir uns aber auf die wichtigsten Verfahren beschränkt.

Die Digitalisierung spielt dabei nicht nur in der öffentlichen Verwaltung eine immer größere Rolle, denn über 80% der Bürger*innen nutzen inzwischen aktiv das Internet. Fast alle von ihnen können sich die Nutzung von Onlinebehördengängen und damit auch eine Nutzung von digitalen Beteiligungsplattformen vorstellen. Das Digitale soll das Analoge immer nur ergänzen nie ersetzen. Dies schließt ein, dass eine moderne Bürgerbeteiligung ohne eine digital ausgestattete und geschulte Kommune heute undenkbar ist. Die Kombination mit schon vorhandenen E-Government-Angeboten ist dabei der erfolgreichste Weg.

Auch auf Landkreisebene ist es möglich und sinnvoll, Bürgerbeteiligung zu stärken, denn Landkreise übernehmen wichtige, teilweise mit Gebührenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger verbundene Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie z.B. die Kita- und Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, Planungen für den Öffentlichen Personenverkehr sowie die Abfallentsorgung.

Beteiligungsinstrument	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	Sächsische Gemeindeordnung / Sächsische Landkreisordnung
Anhörung- und Unterrichtungspflicht	§ 13 BdgKVerf	§ 11 SächsGemO / § 10 SächsLKrsO
Beiräte	§ 19 BdgKVerf	§ 47 SächsGemO / § 43 SächsLKrsO
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	§ 18a BdgKVerf	§ 47a SächsGemO
Bürgerbegehren	§ 15 und § 17 BdgKVerf	§ 25 SächsGemO / § 21 SächsLKrsO
Bürgerentscheid	§ 15 und § 17 BdgKVerf	§ 24 SächsGemO / § 22 SächsLKrsO
Bürgerhaushalt	Ein Instrument, durch welches die Bürger*innen über Vorhaben im Rahmen eines Budgets entscheiden können. Dazu kann die Beteiligung der Bürger*innen an der Aufstellung des Haushaltes der Gemeinde ermöglicht werden (Beispiel: Bürgerhaushalt Eberswalde (https://www.eberswalde.de/start/rathaus-ortsrecht/haushalt-finanzen/buergerbudget), Augustusburg (www.meinaugustusburg.de) oder Hoyerswerda (https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/buergerhaushalt/). Ebenso können für einzelne Gemeindeteile Stadtteil-/Ortsteilbudgets zur Verfügung gestellt werden (Beispiel: stadtteilbezogene Beteiligung in Görlitz). https://www.buergerhaushalt.org/de/start	
Bürgerkonferenzen	Offene Versammlung, die als Dialog zur Entwicklung von Ideen angesetzt ist, mit Bürger*innen, Verwaltung, Politik, Unternehmen, etc. zur Diskussion von lokalen Anliegen. Diese kann auch mit einer Zukunftswerkstatt verbunden werden. Sie könne auch mit der Diskussion und Abstimmung über den Bürgerhaushalt kombiniert werden. Ebenso ist das Format des Dorfgespräches überlegenswert: https://www.dorfgespraech.net/	
Bürgerrat	Gremium aus Bürger*innen, die nach einem ausgewählten Verfahren ausgelost werden, um eine konkrete Fragestellung über eine örtliche Angelegenheit zu bearbeiten. Das Los soll die Repräsentation nach Geschlecht, Alter und Beruf oder Bildung sicherstellen. Der Bürgerrat fertigt zu der Fragestellung ein Gutachten an, welches den Entscheidungsträgern übergeben wird.	
Digitale Beteiligung / Internetforen	Die Digitalisierung ermöglicht eine schnelle Information und einen schnellen Zugriff der Bürgerinnen z.B. live-Übertragungen von Beratung der gewählten Kommunalvertretungen, die digitale Bereitstellung von Beratungsdokumenten und anderes. Die digitalen Möglichkeiten sind fast unbegrenzt: Dialoge zu Vorhaben der Kommune, Abstimmung über Vorhaben oder Bürgerhaushalte. Ein Beispiel ist hierfür „Liquid Friesland": https://www.liquidfriesland.de/	

Einwohnerfragestunde	§ 13 BdgKVerf	§ 44 Abs. 3 SächsGemO
Einwohnerversammlung Einwohnerversammlung ist Sache der Bürgermeister	§ 13 BdgKVerf	§ 22 SächsGemO
Einwohnerbefragung	Dieses Instrument dient der Erfassung eines repräsentativen Meinungsbildes der Bevölkerung zu ausgewählten Themen. Das Ergebnis dieser Befragung kann dann auch eine Grundlage für anschließende Beteiligungsprozesse wie Bürgerkonferenzen, Bürgerräte oder Zukunftswerkstätten zur Vertiefung bestimmter Themen sein.	
Einwohnerantrag	§ 14 BbgKVerf	§ 23 SächsGemO / § 20 SächsLKrsO
Petition	§ 16 BdgKVerf	§ 12 SächsGemO / § 11 SächsLKrsO
Sachkundige Bürger	§ 43 BdgKVerf	§ 44 SächsGemO / § 40 SächsLKrsO
Zukunftswerkstatt	Sie entwickelt Ideen/Leitbilder für die zukünftige Entwicklung einer Kommune. Sie kann dabei offen oder an eingeladene Bürger*innen etc. gestaltet werden.	

Befähigungs- / Unterstützungsstrukturen für Bürger- und Bürgerinnenbeteiligung

1. Mögliche Formen von Befähigungs- und Unterstützungsstrukturen:

- Koordinierungs- und/oder Beratungsstelle in der Kommune oder auf Kreisebene (staatlich oder unabhängig zivilgesellschaftlich getragen)
- Beirat für Bürgerbeteiligung und/oder eine Personalstelle in der Kommune oder auf Kreisebene als Ansprechpartner (Bürgerbeauftragte*r) für Bürger*innen
- Qualifizierungsstrukturen (intern – Weiterbildungsangebote Kommune, extern – Nutzung von Bildungsinstitutionen, Stiftungen, politischen Organisationen)
- Netzwerke bürgerschaftlichen Engagements

Es wäre möglich und empfehlenswert, alle vier Punkte miteinander zu verbinden.

Befähigung von Verwaltung

Bürger*innenbeteiligung muss Chefsache sein! Verwaltung muss erkennen, dass Bürger*innenbeteiligung gefördert und genutzt werden kann und unabdingbar für eine echte Bürgerkommune ist.
Eine offene, einladende Mit-Mach-Kultur kann in einem „Leitbildprozess Bürger*innenbeteiligung" erarbeitet und entwickelt werden. Dafür sollte eine Stabsstelle bei der Verwaltungsspitze neue Arbeits- und Kommunikationsformen erarbeiten und organisieren sowie notwendige Aufwendungen den Entscheidungsträgern vorlegen. Zugleich führt diese Strategie zur Veränderung von Haltungen innerhalb der Verwaltungen. Für die Umsetzung der Bürger*innenbeteiligung sind die sozialen und kommunikativen Kompetenzen der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie ihr methodisches und instrumentelles Wissen durch systematische Fortbildung zu stärken.

Notwendig erscheinen:

- Aufgabenwahrnehmung durch Verwaltungsspitze – Stabsstelle bei den Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Amtsdirektoren, Landräten)

- Erarbeitung und Verabschiedung von „Leitlinien der Bürgerbeteiligung”
- Internes Qualifizierungskonzept
- Projektbeauftragte in den Fachämtern

2. Ressourcen/personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung

Bürgerbeteiligung benötigt eigene finanzielle, sächliche und in jedem Fall personelle (zeitliche) Ressourcen. Deren Umfang ist abhängig von der Qualität und Quantität der Beteiligungsprojekte.
Notwendig ist zugleich ein eigenständiges **Budget für Bürgerbeteiligung,** der mit einem Sockelbetrag beispielsweise für die Koordinierungs- und/oder Beratungsstelle beginnt, aber erweitert werden kann. Darüber hinaus können und sollten externe Förderprogramme von EU, Bund und Ländern sowie von Stiftungen genutzt werden.

Was muss geplant werden:

- *Personell:* Zeitbudget für Prozessverantwortliche und/oder Stabsstelle für Koordination, Information, Protokollierung, Dokumentation, Moderation,
- *Sächlich:* Veröffentlichungen, Material, ggf. Technik, Pflege Internetseiten, Veranstaltungsräume, Reisekosten, Weiterbildungskosten, Mittel für neutrale (externe) Moderation von Einzelveranstaltungen oder des Gesamtverfahrens, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Honorare
- *Finanziell:*
  - Personal- und Sachkosten für unabhängige externe Koordinierungs- und/oder Beratungsstelle oder
  - Interne Stabsstelle mit Budget Bürgerbeteiligung.

Für die Finanzierung der Beteiligung gibt es bereits jetzt Fördermöglichkeiten über Bundes- und Landesmittel oder Stiftungen.
Diese können mit der Verwaltung passgenau für die Kommune ausgewählt und beantragt werden.

Anhang 1:

Musterantrag zur Entwicklung der Bürgerkommune

Antrag: Bessere Bürgerbeteiligung ermöglichen

Mehr Bürgerbeteiligung in der Kommune/dem Landkreis kann eine große Motivation sein, damit sich mehr Bürgerinnen und Bürger als bisher engagieren. Sie fördert das demokratische Verständnis und den Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger in der Kommune/dem Landkreis und bringt vielfältige Perspektiven in das gemeinsame Miteinander.
Mitwirkung und Mitentscheidung braucht jede Kommune/Landkreis.
Wir alle stehen vor großen Herausforderungen: Strukturwandel in vielen Bereichen unseres Lebens, Digitalisierung in allen Lebensbereichen und die demografische Entwicklung verlangen viele Ideen vor allem von den in der Kommune und dem Landkreis lebenden Menschen.
Diese können wir nur meistern, wenn alle, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, sich gemeinsam diesen Herausforderungen stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Einen Entwurf für »Leitlinien für die kommunale Bürgerbeteiligung« und eine „Bürgerbeteiligungssatzung für die Kommune" zu erarbeiten.
   Die Erarbeitung soll gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, den gewählten Kommunalvertretungen erfolgen und am xx.xx.xxxx beschlossen werden.

2. Grundlage für die Erarbeitung sollten die Empfehlungen des Netzwerkes Bürgerbeteiligung sein.

Begründung:

Erfolgreiche Bürgerbeteiligung ermöglicht eine neue Kultur des Miteinanders zu entwickeln. Dabei wird das Verständnis für Sachzwänge, Chancen und Risiken verschiedener Entscheidungsperspektiven wachsen sowie verschiedenste Meinungen und Ideen aufgegriffen.

Zugleich stärkt es Zusammenhalt und demokratisches Miteinander in der Kommune/dem Landkreis.

Mit den Leitlinien und der Satzung soll sichergestellt werden, dass bei einzelnen Beratungs- und Entscheidungsprojekten der rechtliche, organisatorische, finanzielle und personelle Rahmen im jeweiligen Beteiligungsverfahren verbindlich festgelegt werden kann und zugleich das Zusammenwirken von Verwaltung, Politik und Bürgerschaft geregelt wird.

Anhang 2:

Musterentwurf für eine Beteiligungssatzung in den Kommunen/Landkreisen

§ 1 Grundsatz

Eine starke kommunale Selbstverwaltung bedeutet eine aktive Beteiligung der Bürger*innen an Entscheidungsprozessen. Die örtliche Gemeinschaft soll die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Angelegenheiten eigenverantwortlich zu erfüllen.
Ziel ist das Wohl der Einwohner*innen und die geschichtliche und örtliche Identität zu wahren.

Diese Satzung dient der frühzeitigen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen.
Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Frühzeitige Information der Bürger*innen über kommunale Planungs- und Entscheidungsvorhaben
- Erhöhung der Transparenz zwischen den kommunalen Organen und der Bürgerschaft bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
- Stärkung des Vertrauens zwischen Bürgerschaft, Verwaltung und Politik (kommunalen Akteuren) bei Planungs- und Entscheidungsprozessen
- Ausbau der demokratischen Diskussionskultur zwischen allen kommunalen Akteuren bei Planungs- und Entscheidungsprozessen

[Diese Ziele können auch ergänzt werden]

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Bürgerbeteiligung nach Maßgabe dieser Satzung ist nur möglich für Angelegenheiten der Gemeinde/Stadt/den Landkreis, für die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag zuständig ist.
(2) Die Geltung gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind alle wesentlichen Entscheidungen mit Ausnahme der in § 15 Abs. 3 der BgbKVerf genannten Gegenstände.
Einzelne Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, können im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens für das Gesamtvorhaben Gegenstand der Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung sein, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bürgerinnen und Bürger im Sinne dieser Satzung sind alle mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde/Stadt/dem Landkreis gemeldeten Personen.

§ 4 Vorhabenliste

(1) Zur Sicherstellung frühzeitiger Informationen an die Bürgerschaft erstellt der Hauptverwaltungsbeamte/Landrat im Benehmen mit der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/dem Kreistag zu Beginn jeden Jahres eine Vorhabenliste.

(2) In die Vorhabenliste werden Vorhaben aufgenommen, bei denen von einem Interesse oder der Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Einwohnerschaft nach §3 Abs.2 auszugehen ist.

(3) Die Vorhabenliste wird auf Beschluss der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

(4) Die Vorhabenliste ist regelmäßig, mindestens halbjährlich – unter Berücksichtigung des beschlossenen Haushaltsplanes - fort-zuschreiben. Sofern neue Vorhaben eingestellt werden, ist darauf gesondert hinzuweisen.

§ 5 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung sollen (siehe Brandenburgische Kommunalverfassung und sächsische Gemeindeordnung) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente der Bürgerbeteiligung zum Einsatz kommen, die der Erarbeitung von Inhalten, der Meinungsbildung oder Konfliktlösung dienen.

[Siehe dazu Übersichtstabelle Seiten 7-10]

§ 6 Berufung von Gremien zur Bürgerbeteiligung

(1) Soweit die Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Sinne der §§ 4 und 5 nicht dem Hauptverwaltungsbeamten/Landrat als Leiter der Verwaltung obliegt, wird innerhalb der Verwaltung eine Koordinierungsstelle eingerichtet. Sie unterstützt den Hauptverwaltungsbeamten/Landrat bei der Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens und ist insbesondere zuständig für die folgenden Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Vorhabenliste nach § 4
- Beratung der Verwaltung (Fachämter) bezüglich der Wahl und Durchführung der Bürgerbeteiligung
- Einleitung, Durchführung und Begleitung der Bürgerbeteiligung nach § 5
- Ansprechpartner für Bürger zur Bürgerbeteiligung nach § 5

[Hier sind weitere Ergänzungen, insbesondere regionale Besonderheiten berücksichtigend, möglich].

(2) Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag kann einen Bürgerbeteiligungsausschuss einsetzen.
Diesem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:
a) Enge Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle zur Bürgerbeteiligung

b) Beratung der Vorhabenliste vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/Kreistag
c) Empfehlung von Bürgerbeteiligungsverfahren für die einzelnen Vorhaben
d) Bearbeitung von Bürgerschreiben
e) Bearbeitung von Anliegen der Bürger/Bürgerinitiativen/ Bürgerbegehren/Bürgerentscheid vor Beschlussfassung in der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/dem Kreistag

(3) Der Bürgerbeteiligungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Zusammensetzung entscheidet die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag.

(4) Die Einrichtungen und Gremien der Bürgerbeteiligung wirken im Sinne dieser Satzung, insbesondere im Rahmen der §§ 4 und 5, zusammen. Ihnen obliegt die Erstellung eines Beteiligungskonzepts nach § 8.

§ 7 Durchführung von Bürgerbeteiligungsverfahren

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte/Landrat führt in Abstimmung mit den Einrichtungen und Gremien nach § 6 das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Die beteiligten Einrichtungen und Gremien sind verpflichtet, sich wechselseitig und darüber hinaus die gesetzlich vorgesehenen Gremien über den Stand und die Ergebnisse des Verfahrens zu unterrichten. Die fachliche Zuständigkeit bleibt davon unberührt.

(2) Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens über Vorhaben im Sinne des § 4 nicht entscheiden, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Vorgaben eine Entscheidung erfordern.

§ 8 Beteiligungskonzept und weiteres Verfahren

(1) Die nach § 6 Abs.1 zuständige Stelle hat gemeinsam mit dem Ausschuss nach § 6 Abs.2, sofern ein solcher vorgesehen ist, ansonsten allein ein Beteiligungskonzept auf der Grundlage der Ergebnisse des jeweiligen Beteiligungsverfahrens nach § 5 zu erarbeiten.

(2) Über das Konzept nach Abs.1 ist die Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung/Kreistag unverzüglich zu unterrichten. Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag beschließt das Konzept nach Abs.1.

(3) Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens fließt das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens als Empfehlung in die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung /Stadtverordnetenversammlung/dem Kreistag ein.
Die Vertretung ist nicht an die Umsetzung der Empfehlungen gebunden.

§ 9 Kinder – und Jugendbeteiligung

(1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

(2) Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 BdgKVerf entsprechend.

(3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag in geeigneter Weise informiert werden, wie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt wurde.

§ 10 Evaluierung dieser Satzung

Die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung/der Kreistag prüft in regelmäßigen Abständen (z.B. alle zwei Jahre) inwieweit diese Satzung aktualisiert und angepasst werden muss, mit dem Ziel Bürgerbeteiligung zu stärken.

§ 11 Kostenbeteiligung

Notwendige Kosten eines nach dieser Satzung durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Gemeinde/Stadt/der Landkreis.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Literatur:

Die Mustersatzung ist eine Empfehlung des Netzwerkes Bürgerbeteiligung. https://www.netzwerk-buergerbeteiligung.de/kommunale- beteiligungspolitik-gestalten/empfehlungen-fuer-eine-verlaessliche-und- wirksame-kommunale-beteiligungspolitik/